

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. August 2012

Nr. 2012/1729

## **Einwohnergemeinde Dulliken: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) mit Rodungsgesuch / Genehmigung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch die Ryser Ingenieure AG, Bern, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

#### **1.1 Genehmigungsunterlagen**

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. 2136/02.01a
- Technischer Bericht zur GWP mit Hydraulischen Netzberechnungen und Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung
- Konzept der Trinkwasserversorgung in Notlagen
- Rodungsgesuch vom 23. August 2011 (Rodungsformular, Rodungsplan 1:2500 Nr. 2136/02.05).

#### **1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)**

- Varianten zur Versorgung der Oberen Zone 1:5'000
- Hydraulischer Schemaplan.

### **2. Erwägungen**

2.1 Der Einwohnergemeinderat Dulliken bestätigt mit Protokollauszug der Gemeinderats-sitzung vom 12. September 2011, dass die öffentliche Planaufgabe zusammen mit dem amtlich publizierten Rodungsgesuch (Nr. ROD 2011-004) in der Zeit vom 19. September 2011 bis 18. Oktober 2011 erfolgte. Mit Schreiben vom 3. November 2011 bestätigt die Einwohnergemeinde, dass gegen die GWP und das Rodungsgesuch das Rechtsmittel nicht ergriffen worden ist. Damit gilt die GWP als durch den Einwohnergemeinderat beschlossen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

- 2.3.1 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiben.
- 2.3.2 Planerische und technische Abänderungen und Ergänzungen der GWP:
- a. In der Frobургstrasse ist beim Ersatz der bestehenden Leitung von DN 75 mm GG die Leitungsdimension auf DN 100 mm zu vergrössern.
  - b. In der Strasse „Untere Ey“ ist eine neue Wasserleitung DN 150, ab Hydrant Nr. 98 bis zur Parzellengrenze der GB-Nrn. 115/116, zu erstellen. Am Ende ist ein zusätzlicher Hydrant auf der Nordseite der Strasse zu platzieren.
  - c. Das Gebiet „Franziskanerhaus“ soll künftig der Zone W3 (heute ÖBA) zugeteilt werden. Damit verändern sich die Anforderungen an die Löschleistungen. Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) verlangt daher am Hydrant Nr. 54 eine Leistung von 3'200 l/min respektive 2'200 l/min beim Hydrant Nr. 55. Im Weiteren sind die beiden Hydrantenstandorte nach den Weisungen der SGV der künftigen Erschliessung anzupassen.
  - d. Mit der vorgenannten Zonenzuordnung drängt es sich auf, den Verlauf der Grenze der Oberen Versorgungszone im südlichen Bereich von GB-Nr. 960 entlang der Parzellengrenze zu führen.
- 2.4 Nebenbewilligungen
- 2.4.1 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) bzw. § 4 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) / Rodungsbewilligung:
- 2.4.1.1 Der Standort des neuen Reservoirs „Obere Zone“ (Koord. ca. 638'260 / 243'435) liegt im Wald. Die mit dem Bau und Betrieb des Reservoirs verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen eine Zweckentfremdung (Rodung) im Sinne von Art. 4 WaG dar.
  - 2.4.1.2 Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung sowie Schutz der Umwelt erfüllt und dem Natur- und Heimatschutz Rechnung trägt (Art. 5 WaG). Für jede Rodung ist zudem grundsätzlich in derselben Gegend Realersatz zu leisten (Art. 7 WaG).
  - 2.4.1.3 Gemäss provisorischem Rodungsgesuch vom 23. August 2011 müssen im Zusammenhang mit dem Neubau des Reservoirs „Obere Zone“ (Koord. ca. 638'260 / 243'435) voraussichtlich insgesamt ca. 1'550 m<sup>2</sup> Wald gerodet werden, davon ca. 50 m<sup>2</sup> definitiv. Genau können Grösse und Abgrenzung der Rodungsflächen allerdings erst anhand des konkreten Bauprojektes für das Reservoir bestimmt werden. Als Rodungersatz wird eine flächengleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle beziehungsweise in der gleichen Gegend an einem noch zu bestimmenden Ort angeboten.
  - 2.4.1.4 Das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsvorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind. Dem Rodungsvorhaben kann daher unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden. Da die genaue Grösse und Abgrenzung der Rodungsflächen erst anhand des Bauprojektes für das Reservoir bestimmt werden können, wird im Rahmen der vorliegenden

Nutzungsplangenehmigung vorerst eine generelle Rodungsbewilligung für den Bau des Reservoirs im Wald erteilt. Die Details zu den Rodungen und zum Rodungersatz werden dann zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. sobald das Bauprojekt für das Reservoir vorliegt, in der definitiven Rodungsbewilligung verbindlich geregelt.

- 2.4.1.5 Gemäss Art. 9 WaG müssen durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe voraussichtlich Fr. 4.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche (Kommerzielles Interesse= A; Rodungsfläche= 501 - 5'000 m<sup>2</sup>). Die Ausgleichsabgabe wird ebenfalls im Rahmen der definitiven Rodungsbewilligung verfügt und der Bewilligungsempfängerin in Rechnung gestellt.

- 2.4.1.6 Ausnahmebewilligung nach Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) bzw. § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) / Nachteilige Nutzung:
- 2.4.1.7 Die mit dem Bau und Betrieb der auf Waldareal geplanten Wasser- und Werkleitungen verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind grundsätzlich unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).
- 2.4.1.8 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gegeben sind. Für das Vorhaben liegen wichtige Gründe vor, und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Dulliken wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 In Absprache mit der Einwohnergemeinde Dulliken ist der Erschliessungsplan (Situation 1:2'500, Plan-Nr. 2136/02.01a) entsprechend Ziffer 2.3.2 der Erwägungen abzuändern. Der bereinigte Erschliessungsplan ist dem Amt für Umwelt in 8-facher Ausführung, unterzeichnet durch die Planungsbehörde, zur Genehmigung nachzuliefern.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3.1 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.

### 3.3.2 Als vordringliche Massnahmen sind insbesondere umzusetzen:

- Stilllegung des Grundwasserpumpwerk Ey (alt) und Trennung vom Netz
- Bau des Reservoir Obere Zone mit Stufenpumpwerk.

3.4 Für die Realisierung der in der GWP aufgezeigten Ausbauten sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und im Baubewilligungsverfahren bewilligen zu lassen (vgl. oben Ziff. 2.3.1). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind - zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden - bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich jedoch, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt - koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung - wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

### 3.5 Nebenbewilligungen:

3.5.1 Ausnahmbewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) i.V.m. § 4 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) / Rodungsbewilligung:

3.5.2 Der Einwohnergemeinde Dulliken wird für den Neubau des Reservoirs „Obere Zone“ eine generelle Rodungsbewilligung für insgesamt ca. 1'550 m<sup>2</sup> Wald erteilt, davon ca. 50 m<sup>2</sup> als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Dulliken Nr. 735 (Koord. ca. 638'260 / 243'435) und ist befristet bis 31. Dezember 2022.

3.5.2.1 Der Rodungersatz hat durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung mit vorwiegend standortgerechten Baum- und Straucharten an Ort und Stelle beziehungsweise in der gleichen Gegend zu erfolgen.

3.5.2.2 Die Details, Auflagen und Bedingungen für die Rodung und den Rodungersatz werden in der definitiven Rodungsbewilligung verbindlich geregelt. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, zu beantragen. Die Grundlagen dazu bilden das Bauprojekt beziehungsweise Baugesuch für das neue Reservoir.

3.5.2.3 Die Rodungen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die definitive Rodungsbewilligung vorliegt.

3.5.2.4 Die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung wird mit der definitiven Rodungsbewilligung verfügt und der Bewilligungsempfängerin in Rechnung gestellt.

3.5.2.5 Ausnahmbewilligung nach Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) i.V.m. § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) / Nachteilige Nutzung:

3.5.2.6 Der Einwohnergemeinde Dulliken wird für den Bau und Betrieb von Wasser- und Werkleitungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wasserversorgung Dulliken die Ausnahmbewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal erteilt.

- 3.5.2.7 Die Ausnahmebewilligung bezieht sich auf folgende Gebiete und Grundstücke:
- GB Dulliken Nr. 74 (Koord. ca. 637'962 / 245'207 bis 637'967 / 245'240),
  - GB Dulliken Nr. 735 (Koord. ca. 638'105 / 243'873 bis 638'115 / 243'641)
  - GB Dulliken Nr. 735, 743 und 820 (Koord. ca. 638'156 / 243'525 bis 638'245 / 243'496 bis 638'279 / 243'126),
  - GB Dulliken Nr. 1113, 1603 und 2423 (Koord. ca. 638'180 / 242'882 bis 638'308 / 242'925).
- 3.5.2.8 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, ist der Übersichtsplan 1:2500, Generelle Wasserversorgungsplanung 2010, Wasserversorgung Dulliken (Ryser Ingenieure AG; Plan-Nr. 2136/04.01a; datiert 05.05.2011, geändert 19.10.2011).
- 3.5.2.9 Die Breite der Bauschneise inkl. seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials für die Wasser- und Werkleitungen darf im Waldareal maximal 5 m betragen (darin eingerechnet ist die Breite bestehender Wege).
- 3.5.2.10 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Jürg Schlegel, Forstkreis Olten / Niederamt; Tel. 062 311 87 97; mailto: juerg.schlegel@vd.so.ch), Folge zu leisten. Mit dem Kreisförster ist jeweils rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.5.2.11 Der Kreisförster bestimmt, welche Bauflächen im Wald beansprucht und welche Bäume und Sträucher gefällt werden dürfen. Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden.
- 3.5.2.12 Am Ende der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen. Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin. Die wiederhergestellten Flächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.
- 3.6 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.10 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.10.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.10.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Regionalen Führungsstab RFS Olten zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10.3 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'796.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung      **Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 4210000 / A 80058 TP 332)
Waldrechtliche Ausnahmebewilligungen:	Fr.	1'023.00	(KA 4210000 / A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 4250015 / A 45820)
	Fr.	<u>1'796.00</u>	

Zahlungsart:                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.084.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (Ref. SO ROD2011-004 NN2012-013 / Stab, Forstkreis, Rechnungsführung), mit 2 gen. Plandossier (folgen später) (5)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge AMB, Baselstrasse 40

Regionaler Führungsstab RZSO Olten, 4600 Olten

Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (Ref. SO ROD2011-004; Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJF Solothurn) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Dulliken, Gemeindepräsidium, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)**

Bürgergemeinde Dulliken, 4657 Dulliken **(Einschreiben)**

Ryser Ingenieure AG, Engestrasse 9, 3000 Bern 9

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik („Regierungsrat“: Dulliken)

„Einwohnergemeinde Dulliken: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“

Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 Kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. ROD2011-004):

Der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken wird für den Neubau des Reservoirs „Obere Zone“ eine generelle Rodungsbewilligung für insgesamt ca. 1'550 m<sup>2</sup> Wald erteilt, davon ca. 50 m<sup>2</sup> als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Dulliken Nr. 735 (Koord. ca. 638'260 / 243'435).

Der Rodungersatz erfolgt durch flächengleiche Ersatzaufforstungen an Ort und Stelle und in der gleichen Gegend. (RRB vom 27. August 2012)

